



Politische Gemeinde
Eglisau

ELEX 7300.0102

Systematische Rechtssammlung Ge-
meinde Eglisau

Gebührenreglement zur Kehricht- verordnung

vom 17. September 2018

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Grundsatz	3
Art. 2	Mehrwertsteuer	3
Art. 3	Grundgebühr	3
Art. 4	Mengen- und volumenabhängige Gebühren	3
Art. 5	Häckselservice	4
Art. 6	Separatsammlungen.....	4
Art. 7	Inkrafttreten	4

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf die Kehrrichtverordnung der Gemeinde Eglisau dieses Gebührenreglement.

Art. 1 Grundsatz

¹ Dieses Reglement regelt die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Abfallbewirtschaftung.

² Soweit nicht in diesem Reglement festgelegt, gelten die Bestimmungen der Gebührenverordnung der Gemeinde Eglisau vom 3. Oktober 2017 sinngemäss.

Art. 2 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 3 Grundgebühr

¹ Die jährliche Grundgebühr pro Wohneinheit oder Betrieb beträgt CHF 80.00.

² Für betriebliche Räumlichkeiten, die gleichzeitig als private Wohnräume genutzt werden, wird keine zusätzliche Grundgebühr erhoben, sofern die mit dem Betrieb anfallenden Abfälle hinsichtlich Zusammensetzung und Menge den Siedlungsabfällen aus Haushalten entsprechen.

³ Für Liegenschaften ausserhalb der Bauzone, die nicht von der ordentlichen Kehrrichtabfuhr bedient werden, kann die Grundgebühr auf Gesuch hin um CHF 100.00, maximal aber um die jährliche Grundgebühr ermässigt werden.

⁴ Für Neubauten wird die Gebühr ab dem Bezug der Wohnungen berechnet. Für Wohnungen und Betriebe, die leer stehen, kann die Grundgebühr auf Gesuch hin erlassen bzw. zurückerstattet werden, wenn die Differenz mindestens die halbe Jahresgebühr beträgt.

⁵ Die Grundgebühr für das entsprechende Rechnungsjahr schuldet der am 1. Januar im Grundbuch eingetragene Gebäudeeigentümer. Bei einer Handänderung kann gegen eine Verwaltungsgebühr von CHF 20.00 eine Zwischenabrechnung verlangt werden.

⁶ Die Gebühren werden jährlich im ersten Quartal in Rechnung gestellt.

Art. 4 Mengen- und volumenabhängige Gebühren

¹ Für die Gebührensäcke gelten die durch die Interessengemeinschaft Kehrrichtsackgebühr Zürcher Unterland (IGKSG) festgesetzten Preise.

² Die Entsorgung der Abfälle, die wegen ihrer Menge nicht in Gebührensäcken bereitgestellt werden, stellt das Entsorgungsunternehmen aufgrund der Anzahl Leerungen und des effektiven Gewichtes direkt dem Betrieb in Rechnung. Dazu werden die Norm-Container durch das Abfuhrunternehmen mit einem Wägechip versehen. Die Kosten werden dem Betrieb überbunden.

³ Die Sperrgutmarken entsprechen folgenden Abfallmengen und Preisen:

1 Marke	=	bis 5 kg	CHF	2.79
2 Marken	=	bis 10 kg	CHF	5.58
3 Marken	=	bis 15 kg	CHF	8.37
4 Marken	=	bis 20 kg	CHF	11.16
5 Marken	=	bis 25 kg	CHF	13.95

⁴ Die Gebühren für die Grüngutentsorgung werden wie folgt festgelegt:

a. Gebühr für die Grüngutabfuhr pro Container und Leerung (Einzelleerung):

120/140 l	CHF	9.47
240 l	CHF	14.11
770 l	CHF	32.96

b. Gebühr für die Grüngutabfuhr pro Container und Jahr (Jahresvignette):

120/140 l	CHF	130.00
240 l	CHF	222.85
770 l	CHF	714.95

Art. 5 Häckselservice

Mit der Anmeldung für den Häckselservice ist eine Grundgebühr von CHF 18.57 zu leisten. Bei Einsätzen, welche die Dauer von 10 Minuten übersteigen, wird ab der 11. Minute ein Zuschlag von CHF 27.86 pro angebrochene Viertelstunde erhoben.

Art. 6 Separatsammlungen

Folgende Anlieferungen sind gebührenpflichtig:

Altreifen von Personenwagen			
ohne Felgen	pro Stück	CHF	5.57
inkl. Felgen	pro Stück	CHF	8.35
Altreifen von Motorrad	pro Stück	CHF	4.64
Altreifen von Velo/Moped	pro Stück	CHF	1.85
Altreifen von Traktoren und Lastwagen	pro Stück	CHF	44.56

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Gebührenreglement tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt das Gebührenreglement zur Kehrrichtverordnung vom 2. Oktober 2006.

Genehmigung des Reglements durch den Gemeinderat am 17. September 2018.

Gemeinderat Eglisau

Peter Bär
Gemeindepräsident

Martin Hermann
Gemeindeschreiber